

Die Oberbürgermeisterin



STADT BRANDENBURG
AN DER HAVEL

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel

Gebäude: Altstädtischer Markt 10

Auskunft erteilt: Dr. Dietlind Tiemann

Telefon: (0 33 81) 58 70 01 Telefax: (0 33 81) 58 70 04

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

22.2.2011

Anfrage an die Oberbürgermeisterin Nr. 76/2011 der Fraktion DIE LINKE vom 17.02.2011
Berichterstattung in der Lokalausgabe „Brandenburger Stadtkurier“ der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ („MAZ“) vom 28.01.2011 über den Verlauf eines Teils der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2011

Sehr geehrte Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

die mit der Anfrage aufgeworfenen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Stimmen die Zeitangaben in der Lokalzeitung mit dem tatsächlich registrierten Zeitpunkten und der Reihenfolge der Redebeiträge sowie der Abstimmungen überein?

Die einzelnen Redebeiträge können von der Protokollführung bereits aus technischen Gründen zeitlich nicht (genau) erfasst werden. Zum besseren Verständnis des Verfahrens der Tonaufzeichnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf das in der Anlage beigefügte Beispiel hingewiesen.

Daraus ist zu entnehmen, dass die Tonaufzeichnung als Beginn der Beratung über den Tagesordnungspunkt (TOP) 14.2 die Uhrzeit 19:35:24 (Stunden, Minuten, Sekunden) und für das Ende der Sitzung die Uhrzeit 21:31:37 Uhr ausweist. Während der Aufzeichnung wird in Abständen von jeweils ca. zwei Minuten automatisch die Uhrzeit nach Stunden, Minuten und Sekunden verzeichnet.

Bei einer Unterbrechung der Sitzung sowie bei Auszeiten, Pausen etc. wird im Hinblick darauf, dass eine Beratung der Tagesordnungspunkte im eigentlichen Sinne nicht erfolgt, die Aufzeichnung angehalten und somit keine Tonaufzeichnung vorgenommen.

Hinsichtlich der Reihenfolge der einzelnen Redebeiträge wird auf die Niederschrift zum TOP 14.2 der nichtöffentlichen Sitzung am 26.01.2011 verwiesen.

Besucheranschrift: Stadt Brandenburg an der Havel
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse (BLZ 160 500 00) Konto-Nr. 3 611 660 026
Brandenburger Bank (BLZ 160 620 73) Konto-Nr. 505 560
Postbank Berlin (BLZ 100 100 10) Konto-Nr. 651 819-109

Postanschrift: Stadt Brandenburg an der Havel
14767 Brandenburg an der Havel

Internet-Adresse: <http://www.stadt-brandenburg.de>

2. Wann wurde der Protokollbestandteil zu dieser Problematik durch die Mitarbeiter des Büros der SVV niedergeschrieben?

Durch die Mitarbeiterinnen des Büros der Stadtverordnetenversammlung wurde am 27.01.2011 zunächst ein Vorabauszug ohne die einzelnen Redebeiträge der Stadtverordneten zum TOP 14.2 gefertigt und der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abzeichnung vorgelegt. Die Anfertigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2011 einschließlich der Wortmeldungen zum TOP 14.2 erfolgte ab dem 02.02.2011 und damit nachweislich erst nach Veröffentlichung des in Rede stehenden Artikels am 28.01.2011 in der Lokalausgabe „Brandenburger Stadtkurier“ der „MAZ“.

3. Welche Rechtsvorschriften bestehen für Stadtverordnete und Verwaltungsmitarbeiter im Umgang mit Informationen zu nichtöffentlichen Vorgängen? (Bitte mit einer detaillierten Quellenangabe.)

Gem. § 31 Abs. 1 i. V. m. § 21 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind die Stadtverordneten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Einzelnen ist in § 21 Abs. 1 BbgKVerf folgende Regelung aufgenommen:

„Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Gemeindevertretung beschlossen oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen.“

Die in der Verwaltung tätigen Beschäftigten (tariflich Beschäftigte und Beamte) der Stadt unterliegen einer tarifvertraglich sowie gesetzlich geregelten Pflicht zur Verschwiegenheit.

Die Verschwiegenheitspflicht für die tariflich Beschäftigten (vormals Angestellte und Arbeiter) ist in § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) wie folgt geregelt:

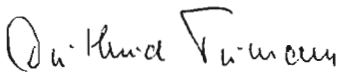
„Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.“

Die Verschwiegenheitspflicht für die Beamten ist in § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) grundlegend wie folgt geregelt:

„Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.“

Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt in der Regel eine erhebliche Pflichtverletzung dar und kann daher zu arbeitsrechtlichen, dienstrechtlichen und darüber hinaus auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Dietlind Tiemann

Anlage

Anlage: Auszug aus der Sprachaufzeichnung vom Top 14.2 der SVV 26.01.2011

